

Vertragsbedingungen STROM REGIONAL der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE)

1. Geltungsbereich

Dieser Auftrag gilt für Kunden mit niederspannungsseitiger Versorgung (0,4 kV) außerhalb der Grundversorgung. Der Strombedarf für diese Lieferstelle darf 100.000 kWh/Jahr nicht überschreiten und dient ausschließlich gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken. Eine Leistungsmessung ist nicht vorhanden.

Eine Belieferung mit elektrischer Energie für Elektroanheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bzw. für Wärmepumpenanlagen sowie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit unterbrechbarer Versorgung ist von diesem Stromlieferungsvertrag ausgenommen.

Eigenerzeugungsanlagen sowie Lieferungen auf Basis von bilateralen Stromlieferverträgen wie z. B. im Rahmen von Power-Purchase-Agreements (PPAs) sind kein Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis nach § 26a Abs. 1 Satz 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vertraglich ausgeschlossen ist.

Die Abrechnung im Eintarif (ET) oder Doppeltarif (HT/NT) ist abhängig von der Messeinrichtung der Lieferstelle. Bei einer Abrechnung im Doppeltarif (HT/NT) gelten die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

2. Lieferbeginn, Laufzeit, ordentliche Kündigung

Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch die N-ERGIE. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

Der Vertrag läuft ab Lieferbeginn für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Ein Lieferantenwechsel wird zügig und unentgeltlich durchgeführt.

Die N-ERGIE ist bestrebt, einen etwaigen vom Kunden im Rahmen seines Angebots angegebenen Wunschtermin als Lieferbeginn zu berücksichtigen, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein. Die N-ERGIE weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum liegt, nicht berücksichtigt werden kann.

3. Entgelte, Steuern, Preisanpassung

Energieentgelt

Die im Preismodell genannten Entgelte (Energie-/Grundpreis) sind Nettopreise für die **reine Energielieferung**. Zu diesen Entgelten werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie die Stromsteuer in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der N-ERGIE in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung des örtlichen Netzbetreibers werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzzulage), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der N-ERGIE in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die N-ERGIE im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht. Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen
Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die N-ERGIE eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

4. Preisänderung, Sonderkündigung

Die N-ERGIE ist zu Änderungen der Entgelte für die **reine Energielieferung** nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berechtigt und zugunsten des Kunden verpflichtet. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Die N-ERGIE muss insbesondere Preisanpassungen nach gleichmäßigen Maßstäben und zu gleichmäßigen Zeitpunkten vornehmen, unabhängig davon, ob die Preisanpassung auf einer Erhöhung oder Reduzierung der Strombezugskosten beruht.

Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam. Die N-ERGIE wird dem Kunden mindestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Preisänderung die für ihn geltenden neuen Preise mitteilen.

Bei einer Änderung der Entgelte für die reine Energielieferung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform außerordentlich zu kündigen.

5. Online-Rechnung

Sofern sich der Kunde für das Kundenportal (Online-Services) registriert hat, werden die Rechnungen ausschließlich im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt. Die N-ERGIE wird den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderung seiner E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Der Kunde hat das Recht, der elektronischen Rechnung zu widersprechen. In diesem Fall erhält der Kunde die Rechnung kostenlos in Papierform.

6. Visualisierung des Stromverbrauchs mit intelligentem Messsystem

Ist oder wird ein intelligentes Messsystem eingebaut, besteht zusätzlich die Möglichkeit der visuellen Darstellung des Stromverbrauchs im Rahmen einer Verbrauchsanalyse. Für diesen Service fallen keine zusätzlichen Kosten an. Voraussetzung ist eine (nachträgliche) Registrierung im geschlossenen N-ERGIE Kundenportal (Online Service).

Mit Nutzung der Verbrauchsanalyse willigt der Kunde ein, dass die durch das intelligente Messsystem automatisch erfassten Verbrauchsdaten von der N-ERGIE mittels elektronischer Datenverarbeitung aufbereitet und in ¼ Stunden Werten im persönlichen Bereich des N-ERGIE Kundenportals visuell dargestellt werden dürfen.

Zu diesem Zweck darf die N-ERGIE auch bei Verbrauchsfällen, die über § 60 (3) 4b Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hinausgehen, also mit weniger als 10.000 kWh Jahresverbrauch, die nötigen Daten beim Messstellenbetreiber einholen. Der Kunde erteilt seine Zustimmung für weitere Services im Zusammenhang mit der Visualisierung. Dabei handelt es sich beispielsweise um die monetäre Bewertung der Verbrauchswerte oder Dienste, die eine Benachrichtigung über Mobiltelefon (z. B. in Form von Push-Benachrichtigungen) oder E-Mail voraussetzen.

Der Zeitraum der Verbrauchsanalyse startet nach Einbau eines intelligenten Messsystems und Registrierung im Kundenportal und umfasst maximal das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes können die Daten der Verbrauchsanalyse nicht mehr eingesehen werden. Die nicht mehr für die Verbrauchsanalyse benötigten personalisierten Daten werden mindestens einmal jährlich gelöscht.

7. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Umzug des Kunden – soweit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

Die N-ERGIE ist berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Anpassungen der Vertragsbedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen werden mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Vertragsbedingungen und/oder Allgemeinen Bedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die N-ERGIE den Kunden ausdrücklich hinweisen. Macht der Kunde von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt.

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

Telefon: 0800 2 716440
Montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr und
samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr
www.n-ergie.de/gewerbekontakt